

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden  
Bauaufsichtsamt  
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Sitz: Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden

**Erklärung zu geschützten Gehölzen  
zu Bauantrag/Vorbescheid/Genehmigungsfreistellung:**

**Bauherr** lt. Antragsunterlagen

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Name bzw. Firma | Vorname    |
| Straße          | Hausnummer |
| PLZ             | Ort        |
| Telefon         |            |

**Angaben zum Grundstück**

|           |                        |
|-----------|------------------------|
| Straße    | Hausnummer             |
| Flurstück | Gemarkung<br>Dresden - |
| Vorhaben  |                        |

**Gemäß § 9 (4) Nr. 11 DVO SächsBO sind die geschützten Gehölze auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken im Lageplan darzustellen.**

Zu bestehenden Schutzzvorschriften wird auf die Seite 3 dieses Vordrucks verwiesen.

**Ich erkläre hiermit, dass**

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativerklärung)

im Umkreis von 10 m um das geplante Vorhaben keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativerklärung betrifft Änderung baulicher Anlagen)

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke geschützte Gehölze  
■ vorhanden und  
■ im Lageplan (Gehölzbestandsplan/Freiflächenplan) dargestellt sind.

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gem. § 87 (2) Nr. 1 SächsBO sowie nach § 12 (1) Nr. 5 Gehölzschutzsatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

---

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Bevollmächtigter

---

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

**Hinweis:**

Im Lageplan sind mit dem geplanten Vorhaben verbundene Fällungen oder Veränderungen geschützter Gehölze kenntlich zu machen.

Dem Bauantrag ist ein begründeter Antrag auf Fällung/Veränderung beizufügen.

Hierfür soll der unter [www.dresden.de/Faellantrag](http://www.dresden.de/Faellantrag) angebotene Antragsvordruck verwendet werden.

## **Bestehende Vorschriften zum Schutz von Gehölzen**

**Gehölzschutzsatzung (GHS)** der Landeshauptstadt Dresden - geschützt sind:

- Laub-, Nadel-, Nuss- und Straßenobstbäume ab 30 cm Stammumfang gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
- Obstbäume ab 60 cm Stammumfang,
- die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher, mehrstämmigen Kleinbäume und Klettergehölze,
- nach der Gehölzschutzsatzung vorgenommene Ersatzpflanzungen

Fällt ein Gehölz unter die Schutzworschriften der Gehölzschutzsatzung, ist auch dessen Standort - der sogenannte Wurzelbereich - geschützt. Dieser umfasst bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen zzgl. 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis. Bei Großsträuchern sind die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m<sup>2</sup> geschützt.

Die Gehölzschutzsatzung gilt nicht:

- für Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken
- für Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)
- für Baumschulen und erwerbswirtschaftlich genutzte Obstplantagen
- für Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten

Verbotene Handlungen gem. § 4 Gehölzschutzsatzung (Aufzählung nicht abschließend):

- Entfernung (Fällung), Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder Veränderung der äußeren Gestalt
- Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung führen können wie
  - Durchtrennung von Wurzeln
  - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht
  - Bodenverdichtungen, Bodenabgrabungen, Aufschüttungen

## **Weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Gehölzen**

**Bundesnaturschutzgesetz/Sächsisches Naturschutzgesetz**

geschützt sind

- wild lebende Vorkommen von Eibe, Buxbaum und Ilex
- Obstbäume auf Streuobstwiesen
- höhlenreiche Altholzinseln
- höhlenreiche Einzelbäume
- Bäume, wenn diese Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind, z. B. als Brut- oder Schlafbäume (z. B. Vögel, bestimmte Käfer, Fledermäuse)
- Gehölze in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale)
- Gebüsche trockenwarmer Standorte
- naturnahe Gehölze entlang von naturnahen Binnengewässern
- eine Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist in der Regel unzulässig

**Wasserhaushaltsgesetz/Sächsisches Wassergesetz**

geschützt sind

- standortgerechte Bäume am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen, dessen Breite ab der Böschungsoberkante 10 m beträgt, bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m

## **Denkmalschutzrecht**

- Bepflanzungen in denkmalgeschützten Anlagen
- Denkmalschutzgebiete

## **Bauplanungsrecht**

- Festsetzungen zu Gehölzen in Bebauungsplänen, in Gebieten mit Erhaltungssatzungen

**Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
Suchbegriff Baumpflege/Baumfällung**